

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanitätsdienst (AGB SanDienst)

Art. 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, sind diese AGB integrierter Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Samariterverein Lenzburg u.U. und seinen Kunden und gelten für alle Aufträge zu Sanitätsdienstleistungen.

Die Auftraggeber bestätigen mit jeder Auftragserteilung, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.

Sämtliche frühere Versionen werden durch diese ersetzt.

Art. 2 Offerten / Vertragspartner

Die Anfragen für Sanitätsdienst-Leistungen werden vom Veranstalter über den Link auf der Homepage www.samariter-lenzburg.ch getätigt. Die Anfrage wird von der Leitung Sanitätsdienst bearbeitet und dem Veranstalter wird eine Offerte zugestellt.

Sanitätsdienst ausserhalb unseres zuständigen Gebietes (Lenzburg, Niederlenz, Holderbank, Möriken-Wildegg, Staufen und Schafisheim) sind nur in Rücksprache mit dem örtlichen Samariterverein möglich.

Art. 3 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Samariterverein Lenzburg u.U. kommt zustande, wenn Name und Adresse sowie die Zustimmung zu den wesentlichen Punkten, der offerierten Sanitätsdienstleistung und Produkten unseres Vereines mittels Unterschrift des Auftraggebers vorliegt.

Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die vom Samariterverein Lenzburg u.U. angebotenen Dienstleistungen und Produkte in Anspruch nimmt.

Art. 4 Instruktionen und Informationen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Samariterverein Lenzburg u.U. sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder technische Hilfen zu verschaffen, die für die Ausführung des Sanitätsdienstes erforderlich sind.

Art. 5 Personal

Der Sanitätsdienst wird mit mindestens zwei Samariter: innen besetzt, welche nach den Vorgaben von Samariter Schweiz ausgebildet sind. Je nach Risikobeurteilung (Anzahl aktiv Beteiligte / Anzahl Zuschauer / Umfeld / Aktivitäten an der Veranstaltung) wird entschieden, ob weiteres Sanitätspersonal im Zweierteam im Einsatz stehen wird (in Absprache mit der für den Sanitätsdienst verantwortlichen Person oder gemäss dem Sicherheitskonzept).

Art. 6 Leistungen

Art. 6.1 Leistungen Samariterverein Lenzburg und Umgebung

- Einrichtung Sanitätsdienst mit aktuellem geprüftem Sanitätsmaterial
- Dienstleistung durch ausgebildetes Sanitätspersonal
- Bei Bedarf, beispielsweise bei Grossanlässen, wird ein Sanitätsdienstkonzept erstellt

Art. 6.2 Leistungen Veranstalter

- *Vorgängige Absprache* je nach Grösse des Anlasses mit: Rettungsdienst / Polizei / Feuerwehr
- *Rettungssachse*

Die Rettungssachse zum Sanitätsdienst sowie der Weg zu dem vorher festgelegten Parkplatz für das Rettungsfahrzeug muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

- **Räumlichkeit**
Der Raum für den Sanitätsdienst muss gut erreichbar, beheizt, trocken, gut belüftet und ausreichend beleuchtet sein. Die Raumgrösse sollte mindestens 12 m² betragen, Steckdosen und Wasseranschluss im Raum oder in Raumnähe, abgeschirmte Räumlichkeit, WC in der Nähe, 1 Tisch mit 2 Stühlen vor Ort, WLAN- oder Empfang mobile Daten gewährleistet
- **Zelt**
Ein allfälliges Zelt für den Sanitätsdienst muss folgende Kriterien erfüllen: Platzverhältnis mindestens 3x6m; Seitenwände als Sichtschutz, mind. 3 Seiten; ausreichend Beleuchtung vorhanden; Steckdosen und Wasseranschluss; Bodenabdeckung je nach Begebenheit des Untergrundes und Witterung (Schalttafeln, Bretter, Stroh); 1 Tisch und 2 Stühle vor Ort; WC-Benützung in der Nähe möglich
- **Signalisation**
Der Sanitätsdienst muss mit Wegweiser signalisiert werden.
- **Parkplatz**
Das Personal des Sanitätsdienstes hat Anrecht auf einen Parkplatz pro Person im Einsatz in der Nähe des Sanitätsdienstes.
- **Sicherheit**
Das Sanitätspersonal muss vor gewalttätigen Übergriffen geschützt werden.
- **Verpflegung**
Die Verpflegung des Sanitätspersonals geht zu Lasten des Veranstalters.

Art. 7 Hilfeleistung

- Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Auslagen für Material und weitere Umtriebe werden gemäss Offerte in Rechnung gestellt.
- Auf Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die vom Vereinsarzt bewilligt worden sind.
- Die Samariter führen keine Transporte durch. In leichten Fällen können die Transporte durch Angehörige oder den Veranstalter erfolgen. Im Bedarfsfall entscheidet der Sanitätsdienstleiter über die Transportart der Patienten.
- Wird in Absprache mit dem Patienten oder dem Veranstalter ein Rettungswagen über 144 aufgerufen, gehen die Kosten zu Lasten des Verletzten.

Art. 8 Schweigepflicht / Datenschutz

Gegenüber Dritten untersteht der Dienstleistende Samariter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht.

Wenn Medikamente abgegeben werden oder eine weiterführende Betreuung notwendig ist, willigt der Patient (alternativ: dessen Bevollmächtigter oder 2 diensthabende Samariter) mit seiner Unterschrift zur Weitergabe der bisher aufgenommenen Daten ein.

Art. 9 Preise

Es gelten die Preise, welche in individuellen Offerten in Schweizer Franken ausgewiesen sind. Basistarife können auf der Homepage des Samaritervereines Lenzburg u.U. unter Preise für Dienstleistungen Samariterverein Lenzburg u.U. eingesehen werden. Sanitätsdienstleistungen sind gem. Art. 21 MWStG von der Mehrwertsteuer befreit.

Art. 10 Fachpersonal

Je nach Anlassart und Risikobeurteilung behalten wir uns vor, entsprechendes Fachpersonal (z.B. Vereinsarzt) bei zuziehen.

Art. 11 Grossanlässe

An Grossanlässen steht dem Sanitätsdienst eine interne Einsatzleitung vor. Für eine optimale Zusammenarbeit, kann die Teilnahme an OK-Sitzungen von Vorteil sein. Weiter wird ein Notfallkonzept erstellt. Dies kann Bestandteil des Veranstaltungskonzepts oder spezifisch vom Samariterverein Lenzburg u.U. sein.

Art. 12 Stornierung

Anlässe können bis 4 Wochen vor Einsatzbeginn kostenlos storniert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verrechnen wir nach nachfolgender Auflistung unsere Leistung gemäss Offertenpreis.

- bis 2 Wochen vor dem Event: 50%
- innerhalb 1-2 Wochen vor dem Event: 75%
- in der Woche vor dem Event inklusive am Event selbst: 100%

Art. 13 Zahlungskonditionen

Die Bezahlung erfolgt durch den Veranstalter innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

- Zahlungserinnerung: kostenlos
- 1. Mahnung: 10.00 Franken
- 2. Mahnung: 20.00 Franken
- Betreuung: gemäss Richtlinien Inkasso

Art. 14 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen ist alleinige Sache des Auftraggebers. Der Samariterverein Lenzburg u.U. übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Diebstahl, Verlust von Gegenständen usw.

Art. 15 Rücktritt

Werden die vertraglichen getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt, behält sich der Samariterverein Lenzburg u.U. das Recht vor, den Dienst nicht anzutreten. Dafür übernimmt der Samariterverein Lenzburg u.U. keine Haftung.

Art. 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz.

Art. 17 Gültigkeit

Diese Allgemeinen-Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.01.2025 gültig.